



### **Grundsätze**

- Unverzügliche Meldung jedes Schadensereignisses an Vorgesetzte, die Klinikverwaltung, den zuständigen Haftpflichtversicherer.
- Regulierungsvollmacht des Haftpflichtversicherers!
- Adäquates prozessuales Agieren im Zusammenwirken mit dem beauftragten anwaltlichen Beistand, sonst kann Verlust des Versicherungsschutzes drohen.

### **Dokumentation des Vorfalles**

- Jeder Betroffene muss für sich persönlich genaue Aufzeichnungen im Sinne eines Gedächtnisprotokolls zum Geschehen fertigen - Beschränkung auf die Schilderung des Tatbestandes ohne alle Wertungen.
  - Interne Mitteilungen und Stellungnahmen stellen Verwaltungsvorgänge dar und sind daher nicht den Krankenunterlagen beizugeben
- Vervollständigung der Krankenblattdokumentation mit Nennung des Eintragungsdatum: Nachträgliche Eintragung muss deutlich sein.
- keine Unterdrückung oder Veränderung vorhandener Krankenunterlagen
- Fertigen Sie von sämtlichen Krankenunterlagen Kopien bzw. Duplikate an
  - Bei kriminalpolizeilichen Sicherstellungs- und Beschlagnahmemaßnahmen wegen Behandlungsfehlervorwürfen stehen diese zur internen Aufarbeitung weiter zur Verfügung
- Zeugen nicht beeinflussen!
- Sicherstellung korrekter Erstellung einer Todesbescheinigung

### **Herausgabe von Krankenunterlagen**

- Der Patient hat ein Recht auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen.
- Dem Patienten werden auf dessen Kosten Kopien der Krankenunterlagen (auch bildgebende Verfahren) unter Bestätigung der Vollständigkeit ausgehändigt.
- Originaldokumente nicht herausgeben!
- Bitte an den Haftpflichtversicherer sich direkt mit dem Patienten in Verbindung zu setzen und Information an den Patienten über diesen Schritt.

**Rechte und Pflichten als Zeuge oder Beschuldigter im Strafverfahren beachten!**